

schließlich Saisonkredite und für zusätzliche Kredite im volkswirtschaftlichen Interesse anzuwenden. Als gezielte staatliche Förderungsmaßnahmen können mit Zustimmung der örtlichen Räte und in Abstimmung mit dem wirtschaftsleitenden Organ Kredite gewährt werden:

- a) an neugegründete Produktionsgenossenschaften mit einem Vorzugszinssatz von 2 % für die Zeitdauer bis zu 2 Jahren ab Gründung der Genossenschaft,
- b) an Produktionsgenossenschaften des Handwerks, die Reparaturen und Dienstleistungen für die Bevölkerung ausführen, und an Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer, bei denen auf Grund spezifischer Reproduktionsbedingungen durch die Anwendung der neuen Zinssätze größere Rentabilitäts- und Einkommenschmälerungen eintreten, mit zeitweilig ermäßigten Zinssätzen bis auf 2 %. Die Gewährung derartiger Vorzugszinssätze wird davon abhängig gemacht, daß Maßnahmen eingeleitet wurden, die zur Aufholung der Produktivitätsrückstände und zur Erhöhung der Rentabilität führen.

Durch die Anwendung von Zinsabschlägen und -Zuschlägen, verbunden mit differenzierten Kreditbedingungen, ist der Zins beweglich zur Stimulierung einer hohen volkswirtschaftlichen Effektivität zu nutzen. Für die preisrechtliche Behandlung der Zinsen gelten die Bestimmungen der jeweils gültigen Kalkulationsrichtlinie. Eine Erhöhung der Preise durch die Anwendung neuer Zinssätze ist nicht zulässig.

(4) Die Banken haben die Produktionsgenossenschaften bei der Ausarbeitung des Betriebsplanes zu beraten, um sie so zur Erhöhung ihres Leistungsniveaus zu veranlassen.

(5) Die den Planzielen zugrunde gelegte Kreditentwicklung ist von der Produktionsgenossenschaft mit der Bank vor Fertigstellung der Pläne abzustimmen.

(6) Die Bank stützt sich insbesondere bei den produzierenden Produktionsgenossenschaften bei der Beurteilung der Effektivität der durch Kredit zu finanzierenden Prozesse auf technische und ökonomische Kennziffern des Nutzens; wie die Entwicklung der Arbeitsproduktivität, des Umschlages der Bestände sowie die Rückflußdauer der Investitionen. Sie sind schrittweise von den zuständigen wirtschaftsleitenden Organen in enger Zusammenarbeit mit dem Leitbetrieb der Erzeugnisgruppe und der Bank zu entwickeln.

(7) Von den Banken ist mit dem Vorstand der Produktionsgenossenschaft, den gesellschaftlichen Gre-

mien und mit dem wirtschaftsleitenden Organ der Produktionsgenossenschaft zusammenzuarbeiten, um

- darauf Einfluß zu nehmen, daß die Werk­tätigen über die ökonomischen Probleme der Produktionsgenossenschaft informiert werden und dadurch zu ihrer Mobilisierung für eine Verbesserung des Produktionsniveaus beigetragen wird,
- die Erfahrungen, Kritiken und Vorschläge der Werk­tätigen für die Kreditgewährung nutzbar zu machen.

### §3

#### Allgemeine Kreditvoraussetzungen

Kredite können unter der Voraussetzung gewährt werden, daß die Produktionsgenossenschaft

- ihre eigenen Mittel und die Kredite für die Produktion und den Absatz bedarfs- und qualitätsge-rechter Erzeugnisse einsetzt,
- die Gewähr bietet, die staatlichen Plankennziffern und die im Kreditvertrag vereinbarten Bedingungen einzuhalten,
- gewährleistet, daß die durch Kredit zu finanzierenden Prozesse materiell gedeckt sind und der Absatz der produzierten Erzeugnisse gesichert ist,
- ihre Zahlungsfähigkeit einschließlich der vertrags-gerechten Tilgung der Kredite und der Zahlung der Kreditzinsen sichert,
- ihre Bilanz- und Ergebnisrechnung bzw. andere Vermögensübersichten sowie weitere Berichtsunterlagen der Bank einreicht und die mit der Gewährung von Krediten verbundene Kontrolle durch die Bank ermöglicht.

### §4

#### Kredite für Umlaufmittel

(1) Den Produktionsgenossenschaften können zur Finanzierung der für die Vorbereitung und Durchführung der Produktion und Zirkulation benötigten planmäßigen Umlaufmittelbestände einschließlich Forderungen aus Warenlieferungen und Leistungen (nachfolgend Umlaufmittelbestände genannt) nach Einsatz der bereits vorhandenen Eigenmittel Kredite gewährt werden. Mit der Gewährung von Umlaufmittelkrediten ist auf die Erhöhung der volkswirtschaftlichen Effektivität, die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung insbesondere mit Dienstleistungen und Reparaturen und eine effektivere Bestandswirtschaft einschließlich einer ökonomischen Materialverwendung